



Gemeinde

Billigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“

Gemarkung Waldmühlbach

**Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
 Örtliche Bauvorschriften
 Hinweise**

Satzung

Planstand: 21.02.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 14.12.2021 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 22.12.2021 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom 23.05.2022 bis 01.07.2022 |
| 4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am 27.09.2022 |
| 5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und
Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 5.1 Bekanntmachung | am 13.10.2022 |
| 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 |
| 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 |
| 6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 07.03.2023 |
| 7. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB | am |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Billigheim, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO_{PV} - Sondergebiet Photovoltaikanlage (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Photovoltaikanlagen und Solarmodule und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen.

Nach Ende der Nutzung ist die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Solar-Modultische darf bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethodem ermittelt wird, maximal 3,5 m betragen. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt.

Die Höhe der Gebäude (Betriebsanlagen) darf bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethodem ermittelt wird, max. 4,0 m betragen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Leitungen und Kabel.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

4.1 Oberflächenbefestigung

Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

4.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

4.3 Umzäunung des Gebietes

Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen.

Die maximale Zaunhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfsichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfе mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

4.4 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

4.5 Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und des Rebhuhns, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen.

Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss in den Bau-
feldern und Arbeitsbereichen von Anfang März an eine regelmäßige Bodenbearbeitung
stattfinden, d.h. mindestens alle zwei Wochen. Die Flächen werden damit für Bodenbrüter
unattraktiv gehalten.

Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird,
diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künf-
tige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit
brach liegen.

4.6 Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung) <1>

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht bereits Grünland sind oder für Unter-
haltungswege, Zufahrten, Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesi-
cherter Herkunft als Magerwiese einzusäen. Für die Einsaat ist eine Entwicklungspflege
gemäß den Vorgaben des Saatgutherstellers zu gewährleisten.

Im Zeitraum bis spätestens 20. April ist eine Vornutzung auf max. 80 % der umzäunten
Fläche vorzunehmen. Die Vornutzung besteht entweder aus einem intensiven Weide-
gang oder einem Pflegeschnitt (Mulchmahd).

20 % der Grünlandflächen sind von der Vornutzung auszunehmen. Dies umfasst die im
Vorjahr stehen gebliebenen Altgrasbereiche.

Im Zeitraum 20. April bis 25. Juli dürfen keine Pflegemaßnahmen in der umzäunten Fläche
vorgenommen werden. Ausgenommen sind für die Instandhaltung oder Reparatur der
Anlage zwingend erforderliche Maßnahmen.

Die Hauptnutzung der Fläche erfolgt durch eine Mahd ab frühestens 25. Juli. Das Mahd-
gut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit
wie möglich abzuräumen. Eine Mulchmahd ist bei der Hauptnutzung nicht zulässig.

Es werden maximal 80 % der umzäunten Fläche gemäht, während 20 % als rotierende
Altgrasstreifen oder -flächen stehen bleiben. Die Altgrasbereiche werden bei der Vornut-
zung im kommenden Frühjahr nicht gepflegt und werden erst bei der Hauptnutzung des
Folgejahres wieder geschnitten.

Eine alternative Hauptnutzung kann mit einer Beweidung erfolgen, die frühestens zum
25. Juli beginnen darf. Die als Altgrasbereiche vorgesehenen Teilflächen sind durch Aus-
zäunung von der Beweidung auszunehmen.

Um offene Bodenstellen zu schaffen und damit die natürliche Vegetation sowie die In-
sektenwelt zu fördern, werden in jeder der beiden Anlagenflächen jeweils 5 % der um-
zäunten Fläche als selbstbegrünte Brachestreifen angelegt. Hierzu werden die Flächen
einmal jährlich im Zeitraum September bis Oktober einer oberflächlichen Bodenbearbei-
tung unterzogen und bleiben dann wieder bis zum Folgeherbst unbearbeitet.

Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

4.7 Eingrünung im Osten <2>

Siehe 5.2

4.8 Randstreifen um Anlage Nordwest <3>

Siehe 5.3

4.9 Randstreifen um Anlage Südost <4>

Siehe 5.4

5. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung) <1>

Siehe 4.6

5.2 Eingrünung im Osten <2>

Am Ostrand der südöstlichen Teilfläche wird außerhalb des Zauns eine im Süden 5 m und im Norden bis zu 8 m breite Niederhecke angepflanzt. Für die Hecke gelten folgende Pflanzvorgaben: 2xv, 60-100 cm Pflanzstand 1,00 m Reihenabstand 1,50 m.

Die Hecke wird in Abschnitten von 30 m alle 5 - 8 Jahre auf den Stock gesetzt, sodass die Gesamthöhe den Zaun nicht um mehr als 1,0 m überragt.

Der südliche, mit Grünland bestandene Bereich der Fläche für das Anpflanzen wird künftig nur noch einmal jährlich nach dem 15. August gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Entlang der Hecke wird ein mindestens 5 m breiter Altgrasstreifen als Heckensaum belassen. Der Saum wird alle zwei Jahre jeweils zur Hälfte mitgemäht, um Gehölzsukzession zu verhindern.

Der nördliche Bereich wird als rebhuhngerechte Blühbrache gepflegt. Die Fläche wird hierzu zunächst insgesamt mit einer Blühmischung gesicherter Herkunft (Saatgutmischungen siehe Anhang) angesät.

Nach dem 15. August eines jeden Jahres wird die Hälfte der Fläche umgebrochen und neu eingesät (Spätsommereinsaat), während in der anderen Hälfte die überjährige Vegetation bis mindestens 15. August des Folgejahres stehen bleibt. Im Folgejahr wechselt die neu eingesäte Fläche.

Die Artenlisten und Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten. Die Ansaat der Blühfläche muss bereits vor dem Bau der Solaranlage umgesetzt sein. Die Heckenpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage vorzunehmen.

5.3 Randstreifen um Anlage Nordwest <3>

Der 5 m breite Streifen um den nordwestlichen Bereich der Anlage, zwischen geplantem Zaun und Geltungsbereichsgrenze, wird überwiegend mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Anschließend wird die Fläche neu eingesät.

Im Norden, Süden und Westen wird in 50 m Abschnitten keine Ansaat vorgenommen. Die Abschnitte werden der Selbstbegrünung überlassen und einmal jährlich im September/Okttober durch oberflächige Bodenbearbeitung offengehalten.

Es ist zulässig, den Streifen für eine Zufahrt pro Anlagenseite auf 5 m zu unterbrechen. Die Herstellung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Artenlisten und Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

5.4 Randstreifen um Anlage Südost <4>

Der 5 m breite Streifen im Norden, Westen und Süden des südöstlichen Anlagenbereichs, zwischen geplantem Zaun und Geltungsbereichsgrenze, wird überwiegend mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Anschließend wird der Streifen neu eingesät.

Im Norden und Westen wird in 50 m - Abschnitten keine Ansaat vorgenommen. Die Abschnitte werden der Selbstgrünung überlassen und einmal jährlich im September oder Oktober durch oberflächige Bodenbearbeitung offengehalten.

Es ist zulässig, den Streifen für eine Zufahrt pro Anlagenseite auf 5 m zu unterbrechen.

Die Ansaat bzw. Herstellung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten und Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

Nebenanlagen, wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

2. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,20 m Bodenfreiheit zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wasser-gefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern.

Das Fällen der Bäume darf nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen. Fällungen außerhalb dieses Zeitraums sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach vorheriger Kontrolle auf Vogelbruten zulässig.

Die Bauarbeiten finden vorzugsweise im Zeitraum Mitte August bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit statt.

Abweichungen von der Bauzeitvorgabe sind nur in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Es sind dann ggf. weiterführende Vergrämungsmaßnahmen abzustimmen, um eine Tötung und Verletzung von Bodenbrütern zu vermeiden.

Auf §44 BNatSchG wird verwiesen.

7. Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasserrückhaltung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

8. Betrieb der Photovoltaikanlage

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage fachgerecht zu betreiben, zu warten und Außerbetrieb nehmen ist.

9. Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

10. Geotechnik

Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer

Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungs-bedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

11. Eidechsen

Um zu vermeiden, dass Waldeidechsen und ggf. vorkommende Zauneidechsen beim Solarparkbau zu Schaden kommen, sind die Wegböschung südlich des südöstlichen Anlagenbereichs als auch alle Gehölzbestände und deren Säume im Umfeld bei den Bauarbeiten zu schonen. Die Bereiche dürfen nicht befahren und auch nicht zur Lagerung von Baumaterial und Maschinen genutzt werden. Auf den §44 BNatSchG wird verwiesen.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung
	Niederhecke
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	●
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	●
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	●
Prunus spinosa (Schlehe)	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●
Rosa rubiginosa (Weinrose)	●
Salix caprea (Salweide)	●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet (Modulflächen innerhalb Umzäunung)	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
Säume	- Schmetterlings- und Wildbienensaum - Blühende Landschaft Süd
Blühbrache	- Blühende Landschaft Süd - Göttinger Rebhuhnmischung - (wird noch ergänzt)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte.

Aufgestellt:

Billigheim, den

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 07.03.2023 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Billigheim, den

Der Bürgermeister

.....
(Siegel)